

HVBG-INFO 19/2003

vom 2.6.2003

DOK 523.43

UV-Beitragsrecht - Gefahr tariff 1998 - Wahl der Gefahr tariff stelle -
Gewerbe zweigtarif - Tätigkeit tariff - gewerbliche Arbeitnehmer-
überlassung (§§ 157, 167 Abs. 1 SGB VII; Art. 3 Abs. 1 GG);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom
20.9.2002 - L 3 U 292/99 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 4/03 R -
wird berichtet.)

Unter besonderem Hinweis auf HVBG-INFO 2003, 996-1041, teilen
wir mit, dass das LSG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 20.9.2002
- L 3 U 292/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden hat:

Orientierungssatz

Zur Rechtmäßigkeit des Gefahr tariffs 1998 und der auf dieser Grundlage durchgeführten Veranlagung eines
Unternehmens der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung nach der Gefahr tariff stelle 48 (kaufmännischer und
verwaltender Teil) mit der Gefahr klasse 0,57 und nach der Gefahr tariff stelle 49 (gewerblicher Bereich) mit der
Gefahr klasse 10,66.

Anlage

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.9.2002 - L 3 U 292/99 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit des von der Vertreterversammlung der Beklagten am 11.12.1997
beschlossenen und vom Bundesversicherungsamt am 15.12.1997 genehmigten Gefahr tariffs (Gefahr tariff 1998) sowie
über die Rechtmäßigkeit des in Anwendung dieses Tariffs ergangenen Veranlagungsbescheids vom 24.6.1998 und der
Beitragsbescheide für die Folgejahre.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜ). Sie wurde durch
Mitgliedschein vom 12.12.1985 in das Mitgliederverzeichnis der Beklagten aufgenommen.

Durch Veranlagungsbescheid vom 24.6.1998 veranlagte die Beklagte die Klägerin nach den Gefahr tariff stellen 48 und 49
des Gefahr tariffs 1998 für den Zeitraum ab 1.1.1998, in dem sie der Gefahr tariff stelle 48 die ausschließlich in
kaufmännischen und verwaltenden Unternehmensteilen der bei Verleiher und Entleiher eingesetzten Arbeitnehmer mit der
Gefahr klasse 0,57 und der Gefahr tariff stelle 49 die im gewerblichen Bereich Beschäftigten mit der Gefahr klasse 10,66
zuordnete.

Im Widerspruchsverfahren machte die Klägerin zunächst geltend, die nichtkaufmännischen Arbeitnehmer hätten nicht
einheitlich der Gefahr tariff stelle 49 zugeordnet werden dürfen; vielmehr hätte die Beklagte eine weitere Differenzierung
vornehmen müssen. Außerdem sei davon auszugehen, dass bei der Ermittlung der Gefahr klassen Berechnungsfehler
aufgetreten seien. Darüber hinaus seien andere Mitglieder der Beklagten, insbesondere die Sportvereine, vor allem aber
die Sportartisten und Stuntmen mit der Gefahr klasse 1,05, rechtswidrig begünstigt worden.

Durch Widerspruchsbescheid vom 12.2.1999 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Zur Begründung
führte sie aus, in der Branche der gewerblichen AÜ gebe es eine große Bandbreite von Gefährdungsrisiken. Dem habe
sie durch die Bildung von zwei Gefahr tariff stellen Rechnung getragen. Eine weitere Differenzierung würde das
Gewerbe zweigtarifprinzip durchbrechen. Dem Gewerbe zweigtarif komme der Vorrang vor einem Tätigkeitentarif zu. Die
Gefahr klassenberechnung der Gefahr tariff stellen 48 und 49 sei versicherungsmathematisch begründ- und
nachvollziehbar. Sie beruhe auf den im Beobachtungszeitraum 1.1.1994 bis 31.12.1996 gewonnenen Daten. Da für den
Gefahr tariff 1998 erstmals auf eine Normierung der Belastungsziffern verzichtet worden sei, entspreche nunmehr die
Gefahr klasse der Belastungsziffer. Dies führe zwar nominell zu einer niedrigeren Gefahr klasse, andererseits aber zu
einem erhöhten Beitragsfuß. Die Gefahr klassen aller Mitgliedsunternehmen würden nach den gleichen Methoden
entwickelt, so dass eine Bevorzugung anderer Gewerbe zweige nicht erkennbar sei.

Während des Klageverfahrens hat die Beklagte die Klägerin durch Bescheid vom 22.4.1999, geändert durch Bescheid
vom 27.4.1999, zu einem Gesamtbeitrag von 738.965,56 DM veranlagt. Hiervon entfallen, neben den Anteilen am
Gemeinsamen Ausgleich und an der Insolvenzgeld-Umlage, 698.560,26 DM auf die Gefahr tariff stelle 49 und 5.564,72 DM
auf die Gefahr tariff stelle 48.

Im Klageverfahren hat die Klägerin ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und außerdem geltend
gemacht, die Beklagte sei schon nicht die für sie zuständige Berufsgenossenschaft. Den ihr zustehenden
Regelungsspielraum habe die Beklagte durch die Bildung einer einheitlichen Gefahr tariff stelle für die gewerblichen
Arbeitnehmer überschritten. Die Bandbreite der gewerblichen Tätigkeiten in Zeitarbeitsunternehmen sei ähnlich groß wie

die Vielfalt der existierenden Berufsgruppen. Ähnlich unterschiedlich seien auch die denkbaren Unfallgefahren. Dies zeige das Beispiel der medizinisch-technischen Assistentin, die früher zur Gefahrklasse 2,5 veranlagt worden sei. Einer Tarifstelle dürften aber keine Gewerbezweige eingegliedert werden, die in ihrer Belastung signifikant vom Durchschnitt der Tarifstelle abweichen. Es sei daher rechtswidrig, alle gewerblichen Tätigkeiten in einer Gefahraristelle zusammen zu fassen. Die Berechnung der Gefahraristellen sei fehlerhaft, weil die Beklagte die für Zeitarbeitsunternehmen geltenden Tarifstellen immer wieder neu gefasst habe. Bis 1994 seien beispielsweise die medizinisch-technischen Assistentinnen zum büromäßigen Bereich gemeldet worden; seit dem 1.1.1995 seien sie in der für gewerbliche Arbeitnehmer geltenden Gefahraristelle 49 erfasst. Für eine ordnungsgemäße Gefahrklassenberechnung hätte die Beklagte daher die einzelnen Unfalllasten je nach den einzelnen Tätigkeiten separat erfassen müssen, was nicht geschehen sei.

Die Beklagte hat darauf erwidert, sie sei die zuständige Unfallversicherungsträgerin. Im Rahmen des ihr zustehenden und von den Gerichten nur eingeschränkt überprüfbaren Regelungsspielraums sei sie berechtigt gewesen, die gewerblichen Zeitarbeitnehmer einer Gefahrklasse zuzuordnen. Bei der Datenerhebung im Beobachtungszeitraum 1994 bis 1996 habe sie sich für die Berücksichtigung sämtlicher Versicherungsfälle entschieden, was zu einer höheren versicherungsmathematischen Genauigkeit führe. Mit der Pflicht, regelmäßig den Gefahrarif zu überprüfen und ggf. abzuändern, korrespondiere das Recht, die Gefahraristellen neu zu definieren. Ungenauigkeiten bei der Zuordnung von Lohnsummen müssten dann in Kauf genommen werden. Eine Nachberechnung habe ergeben, dass die Lohnsummendifferenz sich nur sehr gering ausgewirkt habe. Zur Berechnung der Gefahrklassen habe sie 58.889 Unfälle überprüft und dadurch eine exakte Verteilung der Entschädigungsleistungen auf die Gefahraristellen 48 und 49 gewährleistet.

Durch Urteil vom 24.8.1999 hat das Sozialgericht den Veranlagungsbescheid vom 24.6.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.2.1999 sowie den Beitragsbescheid vom 27.4.1999 aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Beklagte habe die Grenzen des ihr eingeräumten Regelungsspielraumes überschritten, weil sie in der Gefahraristelle 49 alle gewerblichen Beschäftigten zusammengefasst habe. Dies sei rechtswidrig, weil die gewerblichen Tätigkeiten der Versicherten nur wenig vergleichbare, aber sehr unterschiedliche Gefährungsgrade aufwiesen, wie das Beispiel der medizinisch-technischen Assistentinnen mit einer früheren Gefahrklasse von 2,5 und der Hafentauereiarbeiter mit einer früheren Gefahrklasse von 26,5 zeige. Die Argumentation, durch eine weitere Differenzierung würden die Tarifstellen nicht mehr ausreichend groß sein, um eine tragfähige Risikogemeinschaft bilden zu können, überzeuge angesichts der Mitgliederzahl der Beklagten nicht.

Gegen das ihr am 30.9.1999 zugestellte Urteil des Sozialgerichts hat die Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt.

Sie wiederholt im wesentlichen ihren erstinstanzlichen Vortrag.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 24.8.1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise,

zu der Behauptung, dass es keine gewerbetypischen Unfallgefahren in der Zeitarbeitsbranche gibt, entsprechenden Beweis durch ein Sachverständigengutachten zu erheben,

weiter hilfsweise,

zu der Behauptung, dass die Lohnsummen im gewerblichen Bereich nicht zutreffend ermittelt worden sind und bei richtiger Ermittlung die Gefahrklasse um mindestens 20 % niedriger gelegen hätte, Beweis zu erheben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens,

ferner hilfsweise,

die Revision zuzulassen.

Sie trägt vor, die Zusammenfassung aller nicht ausschließlich kaufmännischer und verwaltend tätigen Mitarbeiter in nur einer Gefahraristelle sei grob unbillig und verstoße gegen tragende Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch andere Berufsgenossenschaften, die einen Gewerbezweigtarif hätten, hätten unterschiedliche Tarifstellen für einzelne Gewerbezweige eingerichtet. Außerdem seien die im Beobachtungszeitraum erhobenen Daten fehlerhaft. Die Beklagte habe viele Fälle reguliert, die keine Arbeitsunfälle gewesen oder in denen die Verletzten nicht Mitarbeiter von

Zeitarbeitsunternehmen gewesen seien. Außerdem würden Regressansprüche nicht in die Berechnung der Gefahrklassen einfließen. Schließlich sei ab 1995 die Definition der Gefahraristellen geändert worden. Auch seien andere Mitgliedsgruppen der Beklagten entlastet worden, was letztendlich zu einer Mehrbelastung bei ihr, der Klägerin, geführt habe. Allein für den Bereich des Fußballs habe die Beklagte auf 159 Millionen DM verzichtet. Schon die Umlage dieser Summe auf die anderen Mitglieder der Beklagten mache die Beitragsbescheide nichtig. Ebenfalls überproportional belastet werde sie dadurch, dass die DDR-Altlasten seit 1995 zu 100 % über den Beitragsfuß umgelegt würden. Dass die Beitragsforderung der Beklagten unberechtigt sei, ergebe sich auch daraus, dass in den vergangenen Jahren im Bereich der Zeitarbeitsunternehmen erheblich mehr Beiträge erhoben worden seien, als die Beklagte für Unfälle habe aufwenden müssen.

Die Beklagte bringt dazu vor, der Gefahrklassenberechnung des Gefahraristens 1998 hätten 364.668 Unfälle zugrunde gelegen, von denen 96.828 auf den Bereich der Arbeitnehmerüberlassung entfallen seien. 36.939 Unfälle seien bereits 1996 überprüft worden. Die verbleibenden 59.889 Unfälle seien im April/Mai 1997 unter Beteiligung der betroffenen Unternehmen überprüft worden. Es sei somit alles erforderliche veranlasst worden. Die Abweichungen in der Lohnsummenzuordnung im Jahr 1994 seien so geringfügig, dass sie unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit berechtigt gewesen sei, ihre Neuberechnung auch auf die Daten von 1994 zu stützen. Eine "Überdeckung" im Bereich der Zeitarbeitsunternehmen könne wegen der Systematik der Beitragserhebung nicht festgestellt werden.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten, der Akte L 3 U 213/98, und der Verwaltungsakten der Beklagten. Der wesentliche Inhalt der Akten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die nach § 143 f. Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und nach § 151 SGG zulässige Berufung der Beklagten ist begründet.

Zu Unrecht hat das Sozialgericht die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben. Das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 24.8.1999 ist daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 24.6.1998 und die auf seiner Grundlage ergangenen Beitragsbescheide sind nicht bereits wegen einer Unzuständigkeit der Beklagten rechtswidrig. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die Beklagte die für sie zuständige Berufsgenossenschaft. Dies ergibt sich bereits aus dem Prinzip der Katasterstetigkeit, so dass es auf die sachliche Richtigkeit der Zuordnung der Klägerin zur Beklagten, an der der Senat im übrigen keinen Zweifel hat, im Ergebnis nicht ankommt. Die Klägerin wurde auf ihren Antrag nach § 664 Abs 1 S 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) (seit 1.1.1997: § 136 Abs. 1 S. 1 Siebtes Buch Sozialgerichtsgesetz (SGB VII) in das Unternehmensverzeichnis nach Prüfung der Zuständigkeit durch die Beklagte aufgenommen und erhielt einen Mitgliedsschein. Bei einer Änderung der Zuständigkeit muss die Berufsgenossenschaft gem. § 136 Abs. 1 S. 4 SGB VII (bis 31.12.1996: § 667 Abs 1 RVO) das betroffene Unternehmen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung überweisen (BSGE 27, 275 und Urteil vom 27.10.1965 -- 2 RU 89/64 -- SozR Nr 1 zu § 628 b aF. RVO). Der bisherige Unfallversicherungsträger bleibt nach § 137 Abs. 1 S. 1 SGB VII bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überweisung bindend wird, zuständig (bis 31.12.1996: § 668 Abs 1 S 1 RVO). Die Klägerin ist von der Beklagten nicht an eine andere Berufsgenossenschaft überwiesen worden. Eine Ablehnung der Überweisung ist auch nicht Gegenstand eines anhängigen Rechtsstreits. Die Beklagte ist daher weiterhin die zuständige Berufsgenossenschaft.

Die von der Klägerin angefochtenen Veranlagungs- und Beitragsbescheide der Beklagten stehen in Einklang mit deren Satzung. Ein Verstoß der Satzung und insbesondere des Gefahraristens 1998 wie auch der gesetzlichen Normen, auf denen die Satzung beruht, gegen höherrangiges Recht ist nicht feststellbar.

Die Ermächtigung zum Erlass autonomen Satzungsrechts in § 157 Abs 1 S 1 SGB VII stellt keinen Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes dar (aA Papier in SGB 1998, 337 f). Im Rahmen der Wesentlichkeitstheorie hat der Gesetzgeber im normativen Bereich alle grundlegenden Entscheidungen selbst zu regeln, dh die wesentlichen Fragen der zu regelnden Materie selbst zu beantworten. Der Gesetzgeber darf sich seiner Rechtsetzungsbefugnis nicht völlig entäußern (BSGE 35, 164; 54, 243; 68, 123; 97, 23, 26). Dies hat er im Rahmen der unfallversicherungsrechtlichen Bestimmungen zur Beitragsfestsetzung auch nicht getan. Vielmehr sind die wesentlichen Vorgaben im Gesetz selbst geregelt. So bestimmt § 153 Abs 1 SGB VII, dass sich die Höhe der Beiträge nach dem Entgelt der Versicherten und dem Grad der Unfallgefahr in dem Unternehmen richtet. Die Berufsgenossenschaften haben gemäß § 157 Abs 1 S 2 SGB VII zur Abstufung der Beiträge nach dem Grad der Unfallgefahr durch einen Gefahraristens Gefahrklassen zu bilden. Darüber hinaus bestimmt § 157 Abs 2 SGB VII, dass der Gefahraristens nach Gefahraristensstellen zu gliedern ist, in denen Gefahrgemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs zu bilden sind. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung hat die Vertreterversammlung einen großen Regelungsspielraum. Dieser ist durch die in den §§ 153 Abs 1, 157 Abs 1 und Abs 2 SGB VII zum Ausdruck gekommenen Zielvorstellungen des Gesetzgebers begrenzt (BSGE 55, 26, 27; BSG, Urteil vom 22.9.1988, Az. 2 RU 2/88). Die Beiträge sind nach dem Entgelt der Versicherten im Unternehmen und nach dem Grad der Unfallgefahr zu bestimmen. Damit hat sich der Gesetzgeber für ein System entschieden, bei dem die Lasten der Berufsgenossenschaften auf die einzelnen Mitglieder nicht nur entsprechend der Größe ihrer Unternehmen umgelegt, sondern bei dem auch engere Gefahrgemeinschaften der unterschiedlich gefährdeten Gewerbezweige gebildet werden, die das auf sie entfallende Risiko tragen (BSG, SozR Nr 4 zu § 725 RVO; BSGE 55, 26, 27). Die getroffenen Regeln dürfen schließlich nicht in Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen des Unfallversicherungsrechts stehen (BSG, SozR 2200, § 731 Nr. 2 m.w.N.). Die Tatsache, dass nach diesem System eine gewisse Gestaltungsfreiheit der Vertreterversammlung auch hinsichtlich der Größe und der Homogenität von

Gefahrgemeinschaften im Rahmen einer Massenverwaltung notwendig und eine individuelle Gerechtigkeit nicht immer zu erreichen ist, führt nicht zu einem Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes, da der Gesetzgeber die wesentlichen Vorgaben für die Tarifgestaltung selbst aufgestellt hat.

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit dürfen die Vereinbarkeit des Gefahrtarifs mit diesen Grundentscheidungen des Gesetzgebers überprüfen, auch wenn der Gefahrtarif autonomes Recht der Berufsgenossenschaften darstellt und vom Bundesversicherungsamt genehmigt ist. Für Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen der Sozialgerichte ist jedoch kein Raum (BSGE 55, 26, 27 m.w.N.). Diese sind vielmehr den Vertreterversammlungen der Berufsgenossenschaften vorbehalten, die dabei einen erheblichen Regelungsspielraum haben.

Ausgehend von diesen Rechtsgrundlagen ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte für die Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung für die Jahre ab 1998 nur die beiden Gefahraristellen 48 und 49 eingerichtet hat.

Die Wahl der Gefahraristellen nach Zahl und Inhalt, die einzelne Risikogemeinschaften bezeichnen, steht im Ermessen der Vertreterversammlung der jeweiligen Berufsgenossenschaft. Beim Gewerbebezweigtarif werden die Gefahraristellen nach Gewerbebezügen nach risikowirksamen Gegebenheiten mit mehr oder minder tiefen Untergliederungen gebildet. Beim Tätigkeitstarif werden die Gefahraristellen unabhängig vom Gewerbebezug nach einzelnen Tätigkeiten gebildet. Beide Tarifarten und auch ein gemischter Tarif -- wie ihn die Beklagte für die Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung gebildet hat -- sind zulässig (Kasseler Kommentar-Ricke, Dezember 1996, § 730 RVO, Rdnr 9 f).

Dem Gewerbebezweigtarif gebührt jedoch nach der Rechtsprechung des BSG der Vorrang, weil er am besten die gewerbetypischen Gefahren und damit das gemeinschaftliche Risiko erfasst (vgl BSG, SozR 2200, § 734 Nr 1, siehe auch Kasseler Kommentar-Ricke, Dezember 1996, §730 RVO, Rdnr 9). Es bleibt also unberücksichtigt, ob es innerhalb eines zu einem bestimmten Gewerbe gehörenden Unternehmens nur ausschließlich gewerbeverbundene Arbeitsplätze oder daneben auch an sich dem jeweiligen Gewerbe fremde Arbeitsplätze gibt. Es wird in solchen Fällen hingenommen, dass gewerbefremde Arbeitsplätze weniger gefährdet sein können als solche, die dem Gewerbe unmittelbar zuzuordnen sind. Daher ist ein Unfallversicherungsträger nicht verpflichtet, abgrenzbare Unternehmensteile in gesonderten Gefahraristellen zu veranlagern (BSG, aaO); er kann allerdings je nach den risikowirksamen Gegebenheiten Untergliederungen vornehmen (BSG, aaO). Das Ziel einer individuellen Beitragsgerechtigkeit ist dabei durch die Untergliederung in Gefahrklassen nur begrenzt erreichbar. Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, SozR 2200, § 734 RVO Nr 2) bereits 1982 entschieden hat, ist darin kein Verstoß gegen Art 3 Grundgesetz (GG) zu sehen. Die Vertreterversammlung darf bei der Aufstellung der Gefahraristellen von ihrer Gestaltungsfreiheit im Einklang mit den Wertentscheidungen des Gesetzes und der Verfassung Gebrauch machen. Sie ist dabei nicht gehindert, durch Typisierungen den Bedürfnissen einer Massenverwaltung Rechnung zu tragen. Dabei auftretende Härten in Einzelfällen sind bei einer generalisierenden Regelung unvermeidlich und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinzunehmen (BVerfG, aaO).

Jede Gefahraristelle bedarf einer ausreichenden Größe, damit zufallsbedingte Schwankungen in der Beitragsentwicklung ausgeschlossen werden und dem Versicherungsprinzip entsprochen wird. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer sachgerechten Zusammenfassung von Betrieben gleichen und ähnlichen Gefährdungsgrades zu besonders abgestuften Risikogemeinschaften (Gewerbebezügen). Dabei ist es nicht erforderlich, dem einzelnen Unternehmen Rechnung zu tragen, sondern es können ausreichend große Gruppen von gleichartigen Risiken zusammengefasst werden (BSGE 27, 237). Die Zufallsschwankungen innerhalb einer Gefahraristelle sind notwendigerweise größer, je unterschiedlicher die in der Gefahraristelle zusammengefassten Betriebe sind. Mit zunehmender Größe der Gefahraristelle ist aber zugleich eine zeitliche Beständigkeit der Belastungsverhältnisse verbunden. Die Zusammenfassung verschiedener Risikogruppen muss dennoch sachgerecht sein, ein grobes Missverhältnis in den Belastungswerten vermeiden sowie zuverlässig nachprüfbar sein (BSG, Urteil v. 12.12.1985, 2 RU 40/85, m. Anm. Scholz, SGB 86, 340, 343; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, § 157 SGB VII, Anm 4).

Diesen Anforderungen wird die Beklagte gerecht, wenn sie eine Unterteilung der Arbeitnehmer der Unternehmen der AÜ in zwei Gefahraristellen vornimmt. Die Bildung der Gefahraristelle 48 wird schon von der Klägerin nicht angegriffen. Eine darüber hinausgehende Differenzierung innerhalb der Gefahraristelle 49 ist ebenfalls nicht geboten (so auch Urteil des Bayerischen LSG vom 19.11.1998, Az.: L 3 U 311/98, des Sächsischen LSG vom 7.3.2001, Az. L 2 U 151/99). Die Auffassung, das BSG habe schon im Jahre 1991 (Urteil vom 21.8.1991 -- 2 RU 54/90) die Aufteilung in nur zwei Gefahraristellen lediglich für eine Übergangszeit als gerechtfertigt angesehen, ist nicht zutreffend. Das Urteil des BSG betrifft den Gefahraristellen 1984, der mit dem hier zu beurteilenden Gefahraristellen 1998 nicht vergleichbar ist. In diesem Gefahraristellen orientierte sich die Zuordnung zu den Gefahraristellen daran, ob die zu meldenden Löhne überwiegend zur BfA oder zu einem Träger der Arbeiterrentenversicherung gemeldet wurden. Auf diese "Überwiegend"-Regelung bezieht sich die Aussage, dass der Satzungsgeber einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung haben müsse, um weitere Erfahrungen zu sammeln, Klarheit zu gewinnen und Mängeln an Regelungen abzuwehren. Das BSG hat in seinem Urteil vom 18.10.1994 (2 RU 6/94) bestätigt, dass die grundsätzliche Differenzierung in nur zwei Gefahraristellen ausreichend ist. Es hat lediglich das Fehlen einer gültigen Gefahraristellen für die damalige Gefahraristellen 5.9 angenommen, da deren Gefahrklasse 3,5 falsch berechnet worden sei.

Die Beklagte handelte somit nach Auffassung des BSG sogar mit dem Gefahraristellen 1985 insoweit nicht rechtswidrig, als sie für eine Übergangszeit in einem gemischten Tarif nach den überwiegend anfallenden Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des büromäßigen Bereichs zwei Gefahraristellen festlegte. Bei der von der Beklagten beschlossenen Untergliederung waren durchaus ganz erhebliche ggf nur von wenigen Arbeitskräften abhängige unterschiedliche Belastungen einzelner Unternehmen zur gewerblichen AÜ je nach dem Prozentsatz der Arbeitnehmer im büromäßigen

einerseits und im gewerblichen Bereich andererseits möglich. Deshalb definierte die Beklagte mit Wirkung vom 1. Januar 1990 die für Unternehmen zur gewerblichen AÜ maßgeblichen Gefahraristellen neu. Sie veranlagte die Unternehmen zur gewerblichen AÜ nunmehr zu zwei Gefahraristellen, unterschied aber im Gefahrarif nicht mehr danach, ob überwiegend Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des büromäßigen Bereiches anfielen, sondern veranlagte in allen Unternehmen zur gewerblichen AÜ die Beschäftigten, die bei der BfA rentenversicherungspflichtig waren oder gewesen wären, zur Gefahrarifstelle 5.9 und die Beschäftigten, die bei den LVAen versichert waren oder gewesen wären, zur Gefahrarifstelle 5.10. Bei solchen komplexen Sachverhalten und bei einem sich sprunghaft entwickelnden und verändernden Unternehmenszweig wie der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung ist nach Auffassung des BSG, der sich der erkennende Senat anschließt, im Rahmen der Beitragsgestaltung dem Satzungsgeber auch ein zeitlicher Anpassungsspielraum zuzubilligen. Angesichts des geschilderten erheblichen Regelungsspielraums, welcher den Berufsgenossenschaften bei der Abstufung nach Gefahrklassen durch einen Gefahrarif eingeräumt ist, hat auch eine Veränderung innerhalb der Gefahrarifstelle nicht überhastet zu erfolgen. Der Satzungsgeber muss vielmehr einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung haben, um weitere Erfahrungen zu sammeln, Klarheit zu gewinnen und Mängeln an Regelungen abzuhelpfen (so auch BSG, Urteil vom 24.1.1991 -- 2 RU 62/89 -- mwN). Gleiches gilt für die Neudefinition der Gefahrarifstellen im Gefahrarif 1995, die mit der Definition im Gefahrarif 1998 übereinstimmt.

Einer weiteren Differenzierung der Gefahrarifstelle 49 je nach der von den überlassenen Arbeitnehmern ausgeübten Tätigkeit bedurfte es daher nicht. Die Zuordnung aller gewerblichen, nicht ausschließlich in kaufmännischen und verwaltenden Unternehmensteilen tätigen Arbeitnehmer zur Gefahrarifstelle 49 durch die Beklagte ist rechtmäßig und bewegt sich im Rahmen des ordnungsgemäß ausgeübten Ermessens.

Die Unternehmen zur gewerblichen AÜ sind nämlich von ihrem Betriebsgegenstand her durch eine gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr gekennzeichnet (BSG, Urteil v. 21.8.1991, 2 RU 54/90). Die Arbeitnehmer kommen jeweils in der Regel nur kürzere Zeit als bei einem "normalen" Arbeitgeber zum Einsatz, je nach dem wo sie gerade benötigt werden. Sie werden zu verschiedenen Arbeiten herangezogen und an verschiedene Arbeitgeber mit immer anderen, neuen Arbeitsplätzen verliehen. Allein der häufige Wechsel des Arbeitsplatzes mit der Folge, sich ständig in ein neues Arbeitsumfeld mit unterschiedlichen Gefahren eingewöhnen zu müssen und die damit einhergehenden Wegeunfallgefahren rechtfertigen es, bei den Unternehmen zur gewerblichen AÜ von einer gewerbetypischen Unfallgefahr auszugehen (BSG, aaO.). Gerade aus den verschiedenen Betätigungen dieser Unternehmen ergeben sich vielfältige Unfallgefahren, die in unterschiedlichsten Kombinationen auftreten. Solange Arbeitnehmer unterschiedlichster Fachkompetenz, Ausbildung und Fachrichtung an beliebige Entleihunternehmen verliehen werden, muss keine differenzierendere Gefahrarifstellenbildung erfolgen. Damit wird eine Zersplitterung des Gefahrarifs vermieden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass zu kleine Gefahrarifstellen entstehen, womit ein hinreichender Risikoausgleich gefährdet und unerwünschte Zufallsschwankungen durch einige wenige Unfälle eintreten würden. Bei der Gefahrarifstellenbildung haben die Unfallversicherungsträger ein Recht zur Pauschalierung und Typisierung, um hinreichend große Gefahrarifstellen zu schaffen und eine Zersplitterung der Gefahrarife zu vermeiden. Der Unfallversicherungsträger ist aber nicht verpflichtet, z. B. abgrenzbare Unternehmensteile in gesonderten Gefahrarifstellen zu veranlagern. Die Zusammenfassung verschiedener Risikogruppen muss lediglich sachgerecht sein, ein grobes Missverhältnis in den Belastungswerten vermeiden sowie zuverlässig nachprüfbar sein (Bereiter-Hahn/Mehrtens, aaO).

Gegen eine gewerbebezweigtypische Unfallgefahr würde der von der Klägerin behauptete Umstand, dass Unternehmen der gewerblichen AÜ nicht häufiger als andere Unternehmen von Wegeunfällen betroffen sind, nicht sprechen, so dass dies nicht weiter aufgeklärt zu werden braucht. Zum einen erschöpft sich das gewerbebezweigtypische Risiko nicht in den Wegeunfällen, sondern gerade in der Besonderheit der immer wieder neuen Einarbeitung in ein fremdes Arbeitsumfeld (vgl. auch BSG, Urteil v. 21.8.1991, 2 RU 54/90). Zum anderen hat die Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Wegeunfälle nichts über die Höhe des Entschädigungsrisikos aussagt. Die gerechte Verteilung der Lasten der Unfallversicherung durch die Gefahrklassen wird nur dann gewährleistet, wenn die Gefahrklassen nach Geldwerten, also den tatsächlichen Unfalllasten, und nicht nach technischen Werten, wie beispielsweise der Unfallohäufigkeit, gebildet werden (Schulz, Anm. zu BSG, Urteil v. 18.10.1994, 2 RU 6/94, SGB 95, 256 ff.).

Da es sich bei der Beurteilung, ob eine gewerbebezweigtypische Unfallgefahr vorliegt, um eine normative Wertung handelt, die dem Gericht obliegt, konnte dem Beweisantrag der Klägerin, hierzu ein Sachverständigengutachten einzuholen, nicht stattgegeben werden.

Unzulässig wäre es, so viele verschiedene Gefahrarifstellen zu schaffen, wie die Klägerin selbst in den verschiedenen Berufszweigen Arbeitnehmer zum Verleih anbietet. Andere Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung haben möglicherweise eine andere Berufspalette oder eine noch größere Vielfalt von Berufszweigen zu bieten. Darüber hinaus werden die einzelnen Arbeitnehmer, wie auch die von der Klägerin vorgelegten Übersichten über ihre Beschäftigten zeigen, zum Teil nur kurzfristig in Fremdbetrieben eingesetzt, wobei es mehr oder weniger dem Zufall überlassen bleibt, bei welcher Berufsgenossenschaft die Entleiherfirma Mitglied ist.

Zwar ist es grundsätzlich denkbar, hinsichtlich der jetzt der Gefahrarifstelle 49 zugeordneten Beschäftigten nach einigen wenigen typischen Berufszweigen, wie etwa Beschäftigten im Gesundheitsdienst, Beschäftigten im Bauhandwerk, Beschäftigten in der Metallverarbeitung u. ä. zu differenzieren. Gleichwohl würde man durch eine solche Differenzierung der unterschiedlichen Unfallgefahr nicht gerecht werden. Gerade dies ist aber der Maßstab für die Bildung von Gefahrarifstellen und Gefahrklassen. Es mag sein, dass sich in der Zukunft spezialisierte Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung herausbilden werden, die nur für bestimmte Gewerbebezweige Arbeitnehmer anbieten. Dann könnte die Notwendigkeit gegeben sein, eine differenzierendere Gefahrarifstellenbildung vorzunehmen. Im gegenwärtigen Stadium hält der Senat dies jedoch nicht für erforderlich.

Soweit das Sozialgericht die Tätigkeiten der medizinisch-technischen Assistenten und der Hafentauereiarbeiter als Beispiele für einen nicht mehr vergleichbaren Unfallgefährdungsgrad heranzieht, weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass diese Tätigkeiten für die Beurteilung des Gefährdungsrisikos im Gefahrarif keine nennenswerte Rolle spielen, da sie kaum verliehen werden. Wie sich aus von der Beklagten im Rechtsstreit L3 U 213/98 vor dem erkennenden Senat, in dem die Prozessbevollmächtigten der Klägerin ebenfalls aufgetreten sind, so dass ihnen der Sachverhalt bekannt ist, und der gemeinsam mit dem vorliegenden Rechtsstreit mündlich verhandelt worden ist, vorgelegten Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit ergibt, werden aus dem Berufsbereich der Gesundheitsberufe weniger als 1 % der Leiharbeiternehmer verliehen. Von insgesamt 13- bis 14.000 Stauern und Möbelpackern waren nur 2 % den "übrigen Dienstleistungsunternehmen" zugeordnet, wozu auch Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen gehören, so dass auch diese Berufsgruppe das Gefährdungsrisiko der gewerblichen Leiharbeiternehmer nicht signifikant beeinflussen kann. Der das Gefährdungsrisiko bestimmende Bereich besteht vielmehr aus den Berufsgruppen der Schlosser, Mechaniker, Elektriker und Hilfsarbeiter sowie den ohnehin in einer anderen Gefahrarifstelle eingruppierten Verwaltungs- und Büroberufen, was sich ebenfalls aus den von der Klägerin vorgelegten Tabellen (S 113 der Gerichtsakte L3 U 213/98) ergibt. Zudem ist eine Berufsgenossenschaft nicht verpflichtet, für derartige "Ausreißer" eine eigene Gefahrarifstelle zu bilden. Sie wäre hierzu auch nicht berechtigt, da mit solchen nur in geringer Zahl vorkommenden Tätigkeiten keine tragfähigen Gefahrarifstellen mit ausreichender Größe gebildet werden könnten.

Die Gefahrklasse ist auch zur Überzeugung des Senats von der Beklagten nachvollziehbar errechnet worden. Bei der Aufteilung der Lohnsummen und Unfallneulasten auf die beiden neu geschaffenen Gefahrarifstellen 48 und 49 liegen nicht so schwere Fehler vor, dass das ermittelte Zahlenmaterial nicht mehr als verwertbare rechnerische Basis für die Belastungsziffer und die darauf fußende Gefahrklasse angesehen werden kann.

Die Gefahrklassen der Gefahrarife werden aus dem Verhältnis der in einem Gewerbebezug im Beobachtungszeitraum erzielten Arbeitsentgelte zu der bestehenden Unfallbelastung bestimmt, wobei das rein rechnerische Ergebnis Belastungsziffer genannt wird (BSG, Urteil v. 18.10.1994, 2 RU 6/94). Diese entspricht weitgehend der Gefahrklasse und stellt einen verwertbaren Maßstab für die Beurteilung der Unfallgefahr in den Gewerbebezügen dar, obwohl sie die Unfallgefahr nur ungefähr wiedergibt (BSG, aaO., BSG, SozR 2200, § 731 Nr. 2). Um die Beiträge nach Gefahrklassen abzustufen, ist die Risikogemeinschaft der Mitglieder einer Berufsgenossenschaft in kleinere Gefahren- oder Risikogemeinschaften (Gefahrarifstellen, Gefahrengemeinschaften) zu gliedern. Gefahrklassen zeigen den durchschnittlichen Grad der Unfallgefahr jeder Gefahrarifstelle an. Je höher das Unfallrisiko ist, desto höher die Gefahrklasse und damit der Beitrag. In den Gefahren- oder Risikogemeinschaften (Gefahrarifstellen) sind jeweils Gewerbebezüge mit annähernd gleichen Unfallrisiken zusammenzufassen. Die Gefahrklasse erfasst dabei nicht das Risiko des einzelnen Unternehmens, sondern das Risiko aller in einer bestimmten Gefahrarifstelle zusammengefassten Unternehmen. Dies entspricht dem Prinzip der Risikogemeinschaft und der solidarischen Haftung. Würde eine Gefahrklasse für jedes einzelne Unternehmen errechnet, müsste jeder Unternehmer im wesentlichen seine eigenen Lasten tragen. Schließlich wird der Grad der Unfallgefahr (Gefahrklasse) nicht abstrakt bestimmt, sondern laufend angepasst.

Im Rahmen des der Vertreterversammlung eingeräumten Regelungsspielraums konnte die Beklagte zunächst bestimmen, ob sie sich für einen Neulastarif entscheidet und in welchem Maß sie Anteile der Unfall-Alllast in die Berechnung der Gefahrklasse einbezog. Ebenso konnte sie Prognosen über die künftige Entwicklung der Zahlen berücksichtigen. Umgekehrt musste sie früher unrichtige Schätzungen oder Umstrukturierungen in den Betrieben bei der Bildung des Gefahrarifs beachten und entsprechend korrigieren (BSG, SozR 2200, § 734 Nr 3; siehe dazu näheres bei Schulz, Der Gefahrarif der gewerblichen Berufsgenossenschaften, März 1999, S 161 ff). Daraus folgt, dass der Gefahrarif und die dazu gebildeten Gefahrklassen insgesamt kein bloßes Rechenwerk, sondern einen Zusammenfluss rechnerischer, wertender und gewichtender Faktoren darstellt. Die Gefahrklasse muss nicht nachrechenbar, wohl aber nachvollziehbar sein (BSG, Urteil v. 18.10.1994, 2 RU 6/94).

Wegen der eingeschränkten Überprüfungsbefugnis der Gerichte kann daher nicht jeder geltend gemachte Fehler im Sinne einer unvermeidbaren Ungenauigkeit, der bei genauer Prüfung wohl immer zu finden sein wird, bei der Zuordnung der Lohnsummen und der Unfallkosten auf die für einen Gewerbebezug neu geschaffenen Gefahrarifstellen Beachtung finden. Der Gefahrarif und die darin gebildeten Gefahrklassen sind jedoch wesentliche Faktoren bei der gerechten Verteilung der Beiträge. Sie müssen deshalb auf gesichertem Zahlenmaterial fußen und im Ergebnis versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechen (BSG, aaO.).

Die Beklagte hat bei der Ermittlung des Zahlenmaterials für die Belastungsziffern zu den Gefahrarifstellen 48 und 49 keine Fehler gemacht, die die statistische Signifikanz und damit die Ermittlung des Zahlenmaterials für die beiden Gefahrarifstellen nach den oben genannten Kriterien derart in Frage stellen, dass die auf der Basis dieses Zahlenmaterials berechnete Belastungsziffer nicht mehr als verwertbarer Maßstab für die Beurteilung der Unfallgefahr der unter diesen Gefahrarifstellen zusammengefassten Unternehmen angesehen werden kann.

Die Gefahrklassen für den ab 1998 geltenden Gefahrarif wurden nach dem von der Beklagten vorgelegten und von der Vertreterversammlung der Beschlussfassung zugrunde gelegten Unfallverzeichnis aus dem Verhältnis der im Beobachtungszeitraum der Jahre 1994 bis 1996 in den einzelnen Gewerbebezügen der Gefahrarifstellen erzielten Entgelte zu den Entschädigungen errechnet. Dabei hat die Beklagte sich für die Berücksichtigung sämtlicher Versicherungsfälle, also aller Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, im Beobachtungszeitraum entschieden, was zu einer höheren versicherungsmathematischen Genauigkeit führt. Dieses Verfahren ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Eine Rechtswidrigkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass die Definition der Gefahrarifstellen im ersten Jahr des Beobachtungszeitraums, nämlich 1994, von derjenigen in den Jahren ab Geltung des Gefahrarifs 1995, also ab 1.1.1995,

abwich. Zwar konnte dies dazu führen, dass Lohnsummen im Einzelfall nicht korrekt zugeordnet werden konnten, worauf die Klägerin mehrmals zutreffend hinwies und was auch die Beklagte eingeräumt hat. Hierbei handelt es sich aber, wenn überhaupt Fehler auftraten, um unvermeidbare, weil in der Änderung der Gefahraristruktur begründete Fehler im Sinn der Rechtsprechung des BSG (BSG, Urteil v. 18.10.1994, 2 RU 6/94), die hinzunehmen sind, zumal die Beklagte die gegebenen Korrekturmöglichkeiten genutzt hat (vgl. Schulz, Anm. zu BSG, Urteil v. 18.10.1994, Az. 2 RU 6/94, SGB 96, 256 ff.). Wie die Beklagte zu Recht ausgeführt hat, korrespondiert mit der Pflicht, regelmäßig den Gefahrarist zu überprüfen und ggf. abzuändern, das Recht, die Gefahrariststellen neu zu definieren. Ungenauigkeiten bei der Zuordnung von Lohnsummen müssen in diesen Fällen in Kauf genommen werden, soweit sie nicht unverhältnismäßig sind. Nach dem Vortrag der Beklagten hat eine Nachberechnung ergeben, dass die Lohnsummendifferenz sich nur sehr gering ausgewirkt hatte. Zu diesem Ergebnis kam die Beklagte aufgrund der Überprüfung von 58.889 Unfällen. Unverhältnismäßige Abweichungen konnten dabei nicht festgestellt werden. Auch die Klägerin konnte konkrete Hinweise auf ins Gewicht fallende Unrichtigkeiten, die einem Beweis zugänglich wären, nicht geben. Der von ihr mehrfach geäußerte Verdacht auf eine Unrichtigkeit aufgrund früherer Verfahren reicht zum Nachweis von unverhältnismäßigen, nicht mehr hinzunehmenden Unrichtigkeiten nicht aus. Dem hilfsweise gestellten Beweisantrag der Klägerin auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Nachweis einer um mindestens 20 % niedrigeren Gefahraristklasse bei zutreffender Lohnsummenermittlung braucht daher nicht nachgekommen zu werden. Zudem ist von der Klägerin nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich, wie ein Sachverständiger bei unveränderter Datenlage zu anderen Ergebnissen kommen sollte als die Beklagte. Grund für eventuelle Unrichtigkeiten sind nämlich nicht falsche Berechnungsmethoden, sondern Unstimmigkeiten in der Datenlage, die nicht weiter ausgeräumt werden können. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 20.9.2002, Az. L 3 U 213/98, festgestellt hat, führen Ermittlungen nach längerem Zeitablauf nicht zu besser verwertbaren Erkenntnissen, was sich aus den Erfahrungen der Beklagten bei früheren Erhebungen ergibt. Zum Teil gibt es die betreffenden Unternehmen nicht mehr bzw. es können keine oder keine genauen Angaben aufgrund der Personalfuktuation mehr gemacht werden. Es ist auch nicht sicher, ob entsprechende Fragebögen überhaupt beantwortet werden. Dies beweist die Erhebung der Beklagten im Jahre 1994 zum Gefahrarist 1995. Damals wurden 369 AÜ-Unternehmen mit entsprechenden Fragebögen angeschrieben. Im Rücklauf kamen 201 Antworten. Lediglich 144 Unternehmen machten verwertbare Angaben. Teilweise wurde nur "Fehlanzeige" gemeldet bzw. die Fragebögen waren nicht zustellbar. Ferner wurde auf Lohn- und Gehaltsnachweise verwiesen, die aber nicht vorgelegt wurden. Schließlich wurde angegeben, dass keine Angaben gemacht werden könnten, da der Betrieb übernommen worden sei. Die Klägerin im Rechtsstreit L 3 U 213/98 gab selbst an, dass sie nicht sämtliche Überlassungen der letzten 5-Jahre auführen könne. Das Zusammenstellen der Daten bedürfe eines Aufwandes von Monaten. Sie habe daher verschiedene Unternehmen ausgewählt, bei denen im genannten Zeitraum ihre Mitarbeiter eingesetzt waren und die ihre Unternehmensstruktur wiedergeben würden. Im Wesentlichen seien daher Industrie- und Handwerksunternehmen ausgewählt worden. Im Schreiben der Klägerin in dem Verfahren L 3 U 213/98 vom 16.6.1997 heißt es schließlich wörtlich: "Die jetzt vorgenommene Umfrage-Aktion wird Ihnen letztlich bei der Berechnung des neuen Gefahrarists nicht viel helfen, da Sie keine vollständige Beantwortung der Fragebögen erreichen werden".

Hinsichtlich der Nichtberücksichtigung von Regresseinnahmen aus Wegeunfällen verweist die Beklagte mit Recht auf den Umstand, dass diese Einnahmen erst mit erheblicher Zeitverzögerung zufließen. Sie können bei der Aufstellung der Gefahraristklasse gar nicht berücksichtigt werden, zumal zu diesem Zeitpunkt nicht feststeht, ob diese überhaupt realisiert werden können. Schließlich werden diese Einnahmen auch bei anderen Gefahrariststellen und deren Gefahraristklassenberechnung nicht berücksichtigt, so dass dies letztlich nicht zu einer signifikanten Benachteiligung der AÜ-Unternehmen führen kann. Vielmehr wirken sich die Regresseinnahmen dadurch zugunsten aller Mitglieder der Beklagten und damit auch der Klägerin aus, dass sie das Umlagesoll des jeweiligen Beitragsjahres mindern, was sich wiederum auf die Höhe der Beiträge auswirkt. Eine Benachteiligung der Klägerin gegenüber anderen Mitgliedern der Beklagten kann nur dann eintreten, wenn die Anteile der Regresszahlungen an den Entschädigungsleistungen der Neulast in den einzelnen Tarifstellen unterschiedlich hoch sind (vgl. Bertram, Ein Gebot der Beitragsgerechtigkeit, Die BG 2001, 478, 481; Schulz, Ein Gebot der Beitragsgerechtigkeit, Die BG 2001, 488). Hierzu liegt weder ein Sachvortrag vor noch sind Anhaltspunkte hierfür ersichtlich. Modellrechnungen von Schulz (aaO., S. 489, 494) zeigen, dass bei Einbeziehung von Regresseinnahmen in die Gefahraristklassenberechnung zwar das Gefahraristklassenniveau sinkt, soweit vor der Gefahraristklassenfestsetzung Belastungsziffernumrechnungen nicht erfolgen, im Gegenzug aber der Beitragsfuß im gleichen Ausmaß steigt, weil die Einbeziehung der Regresseinnahmen in die Gefahraristklassenberechnung den Finanzbedarf unverändert lässt, wodurch der Vorteil der niedrigeren Gefahraristklasse für Tarifstellen mit durchschnittlichem Regressanteil ganz und für Tarifstellen mit überdurchschnittlichem Regressanteil teilweise verloren geht, während Tarifstellen mit unterdurchschnittlichem Regressanteil sogar eine Erhöhung der Gefahraristklasse erfahren. Es lässt sich demnach schon in tatsächlicher Hinsicht nicht feststellen, dass die Klägerin durch die Nichtberücksichtigung von Regresseinnahmen bei der Gefahrariststellenbildung beschwert ist. Unabhängig hiervon widerspricht die Berücksichtigung von Regresseinnahmen bei der Gefahraristklassenberechnung dem klaren Wortlaut des § 153 Abs. 1 SGB VII, wonach Berechnungsgrundlage der Beiträge das Umlagesoll, die Arbeitsentgelte und die Gefahraristklassen sind. Regresseinnahmen können nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift hierunter nicht subsumiert werden. Sie können daher ähnlich wie andere Einnahmen, beispielsweise aufgrund von Nachtragsveranlagungen eingegangene Beiträge, Eingänge auf in Ausfall gestellte Beiträge, Beitragsabfindungen, Säumniszuschläge oder Geldbußen, nicht einzelnen Tarifstellen zugeordnet werden. Sie werden vielmehr über den durch die Minderung des Finanzbedarfs erniedrigten Beitragsfuß berücksichtigt.

Die Gefahraristklassenberechnung der Beklagten ist daher insgesamt nicht zu beanstanden. Sie ist versicherungsmathematisch begründ- und nachvollziehbar. Eine Überdeckung der von der Beklagten an Versicherte aus Zeitarbeitsunternehmen erbrachten Leistungen durch die von diesen Unternehmen erbrachten Beiträge, wie von der Klägerin behauptet, kann auch unter Berücksichtigung des von ihr vorgelegten Zahlenmaterials nicht festgestellt werden. Wie die Beklagte überzeugend dargelegt hat, ist wegen der sich aus §§ 152 und 153 SGB VII ergebenden Systematik der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Unfallversicherung eine deckungsgleiche Kalkulation wie in der privaten Versicherungswirtschaft nicht möglich, so dass ein einfacher Vergleich zwischen erbrachten Beiträgen und gezahlten Leistungen nicht möglich ist. Ein solches Verfahren wird de lege ferenda diskutiert. De lege lata war die Beklagte jedoch verpflichtet, die §§ 152 ff. SGB VII anzuwenden.

Schließlich hat die Beklagte auch insgesamt die Beiträge der Klägerin zutreffend berechnet. Die Höhe des Beitrags ergibt sich unmittelbar aus § 167 Abs 1 SGB VII. Dessen Grundsätze galten jedoch auch schon im Rahmen der RVO (§ 725 Abs. 1). Der Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation der zu berücksichtigenden Entgelte mit den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß. Nicht nur die Entgelte und die Gefahrklassen hat die Beklagte – wie bereits ausgeführt – zutreffend berechnet, auch der der Klägerin zugewiesene Beitragsfuß ist nicht zu beanstanden. Beim Beitragsfuß wird der umzulagende Gesamtbedarf zur Gesamtsumme der Beitragseinheiten (= Entgelte multipliziert mit den Gefahrklassen) ins Verhältnis gesetzt (Schulz, aaO, S 215; Kasseler Kommentar- Ricke, § 167 SGB VII, Rdnr 5). Werden dabei für einzelne Unternehmen oder Gewerbebezüge zu niedrige Beiträge festgesetzt, wie es die Klägerin insbesondere beim DFB annimmt, so ergeben sich weniger Beitragseinheiten zur Verteilung des Umlagesolls, was zu einem höheren Beitragsfuß und zu einer verhältnismäßig stärkeren Belastung der übrigen Unternehmen führt (Kasseler Kommentar-Ricke, § 157 SGB VII, Rdnr 4).

Es kann jedoch auch insoweit nicht jeder mögliche Fehler der Beklagten bei der einzelnen Beitragsfestsetzung oder beim Beitragseinzug anderer Mitglieder gerügt werden. Insoweit gelten nach dem 10. Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die Grundsätze der Bestandskraft von Verwaltungsakten (§§ 39 ff SGB X) und der Gültigkeit von öffentlich-rechtlichen Verträgen (§§ 53ff SGB X). Nach § 39 Abs 2 und 3 SGB X bleibt ein rechtswidriger, nicht nichtiger Verwaltungsakt wirksam und entfaltet Rechtswirkungen, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Dies gilt bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung auch im Verhältnis zu Dritten.

Auch Rechtsmängel eines öffentlich-rechtlichen Vertrags haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf dessen Gültigkeit, es sei denn der Vertrag ist nach § 58 SGB X nichtig. Der zwischen dem DFB und der Beklagten geschlossene Vergleich stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 53 Abs 1 SGB X dar, wonach ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden kann, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere konnte die Beklagte, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem DFB schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

Nach § 58 Abs 1 SGB X ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ergibt. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des BGB ist für den Senat nicht erkennbar und wird auch von der Klägerin nicht geltend gemacht. Daneben ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 53 Abs. 1 S 2 SGB X nichtig, wenn ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre oder die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichsvertrages nicht vorlagen (§ 58 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGB X). Es ist kein absoluter Nichtigkeitsgrund des § 40 Abs 2 SGB X erkennbar. Ein dem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechender Verwaltungsakt wäre nach § 40 Abs 1 SGB X nur nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Ein derartiger Fehler ist nicht erkennbar und wird auch von der Klägerin nicht geltend gemacht.

Zur Überzeugung des Senats lagen die Voraussetzungen für den Abschluss eines Vergleichsvertrages vor. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB X, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich) kann geschlossen werden, wenn die Behörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält (§ 54 Abs 1 SGB X). Ein die Vereinbarung mit dem DFB rechtfertigender Gesichtspunkt ist die Übernahme der Beitragsschuld durch den DFB. Die Beklagte erhält damit einen solventen Beitragsschuldner, was auch die Klägerin nicht bestreitet. Es bestand daher bis zum Jahr 2000 keine Gefahr mehr, dass wegen der angespannten Finanzlage vieler Fußball-Vereine die Beiträge wie in der Vergangenheit häufig nicht oder nur unter Schwierigkeiten realisiert werden konnten, womit die Beitragszahlung vorerst gesichert war. Darüber hinaus rechtfertigte auch die Ungewissheit über die Rechtmäßigkeit des Gehaltstarifs zum Abschluss von Vergleichsverträgen (vgl. auch Urteil des LSG Rheinland-Pfalz v. 25.6.2001, L 2 U 317/00), wie sie auch zwischen den Beteiligten in der Vergangenheit zustande kamen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist auch entsprechend § 56 SGB X schriftlich geschlossen worden, so dass er auch für die Höhe der zu berücksichtigenden Beiträge und die Berechnung des Gehaltstarifs maßgeblich bleibt.

Wenn bei Beitragsstreitigkeiten mit Unfallversicherungsträgern im Rahmen des Gehaltstarifs Beitrags- und Leistungsbescheide sowie Vereinbarungen mit anderen Versicherten und Leistungsempfängern zu überprüfen wären, würde dies faktisch zu einer Popularklagemöglichkeit führen, die in der Rechtsordnung nicht vorgesehen ist. Letztlich müsste im Rahmen der Beitragsstreitigkeiten die Rechtmäßigkeit der gesamten Verwaltungstätigkeit der Beklagten überprüft werden. So wären beispielsweise auch die in der Vergangenheit zwischen den Beteiligten des vorliegenden Rechtsstreits immer wieder geschlossenen Vergleiche über die Beitragshöhe von allen anderen Mitgliedern der Beklagten anfechtbar, da auch diese sich zu Lasten der anderen Mitglieder auf die Höhe des Beitragsfußes auswirkten. Damit wäre aber die Rechtssicherheit, der ein Vergleichsvertrag dienen soll, gerade nicht mehr gewährleistet. Im Ergebnis bedeutete dies auch den völligen Verlust der Handlungsfähigkeit der Beklagten sowohl bei der Erstellung eines Gehaltstarifs als auch bei der Ermittlung des Beitragsfußes. Gerade das Erfordernis der Rechtssicherheit begründet die Bindungswirkung der Verträge der Beklagten mit einzelnen ihrer Mitglieder auch im Verhältnis zu allen anderen Mitgliedern, wenn die Verträge nicht nichtig sind, was vorliegend, wie ausgeführt, der Fall ist.

Hinsichtlich der Verteilung der sogenannten Altlasten Ost, der Rentenlasten aus dem Beitrittsgebiet, liegt ein Verstoß gegen höherrangiges Recht nicht vor.

Wie das BSG bereits am 29.1.1998 (BSG, SozR 3-2600, § 158 Nr. 1) entschieden hat, verstößt die Entscheidung des Gesetzgebers, die Rentenlasten der Unfallversicherung der DDR den heutigen Beitragszahlern der gesetzlichen Unfallversicherung der Bundesrepublik Deutschland aufzubürden, nicht gegen Art. 3 GG. Im Rahmen der ihm durch Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG gesetzten Grenzen ist der Gesetzgeber berechtigt, die Gruppe der Beitragszahler der Sozialversicherungssysteme anders als die Allgemeinbevölkerung zu behandeln (BSG, aaO.). Da die Finanzierung aller Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch alle Mitglieder der Unfallversicherungsträger erfolgt, war der Gesetzgeber ermächtigt, diesen auch die Rentenaltposten aus dem Beitragsgebiet aufzuerlegen, wobei keine Verpflichtung bestand, hierfür einen steuerfinanzierten finanziellen Ausgleich zu schaffen (BSG, Urteil v. 18.4.2000, SozR 3-2200, § 725 Nr. 5, m.w.N.). Die pauschale Rentenaltpostenverteilung auf die einzelnen Berufsgenossenschaften ist ebenfalls nicht zu beanstanden (BSG, Urteil v. 2.7.1996, BSGE 79, 23 ff.).

Aber auch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Beitragszahler der einzelnen Berufsgenossenschaften untereinander, die in Person der Klägerin zu einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG geführt hätte, ist nicht erkennbar. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (BVerfGE 88, 5, 12 m.w.N.).

Nach § 1157 Abs. 1 RVO waren die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bis zum 31.12.1994 berechtigt, zur Finanzierung der Rentenaltposten aus dem Beitragsgebiet bei der Beitragsberechnung von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen gemäß § 725 Abs. 1 RVO abzusehen. Die Beklagte hatte von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, indem sie 1991 100 %, 1992 75 %, 1993 50 % und 1994 25 % der Rentenlasten über die Lohnsumme und den jeweiligen Rest über den Beitragsfuß umlegte. Seit 1.1.1995 wendet sie mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung auch bei der Verteilung der Rentenaltposten Ost wieder die allgemein geltenden Vorschriften an, was dazu führt, dass diese auch dem Grad der Unfallgefahr in den Unternehmen, also entsprechend den ermittelten Gefahrgruppen, unter ihren Mitgliedern verteilt werden. Dies hat zur Folge, dass die Klägerin für Rentenaltposten aus dem Beitragsgebiet entsprechend dem für sie geltenden Gefahrbeitrag mit einem Vielfachen dessen belastet wird, was auf ein Mitgliedsunternehmen der Beklagten mit der Gefahrgruppe 1 entfällt. Gleichwohl vermag der Senat hierin eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu erkennen. Wie das BSG am 18.4.2000 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG dargelegt hat (SozR 3-8110 Kap VIII J III Nr. 1 Nr. 2), ist der Gesetzgeber berechtigt, bei der differenzierenden Regelung von Rechtsverhältnissen verschiedener Personengruppen eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten dann anders zu behandeln, wenn zwischen beiden Gruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Wie das BSG weiter ausgeführt hat, ist zur Beurteilung, ob eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, zunächst das Ausmaß der Ungleichbehandlung zu ermitteln, um dann wertend entscheiden zu können, ob zwischen den Unternehmen, die bei der Beklagten versichert sind, Unterschiede von solcher Art und solchem Ausmaß bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Dabei stellt das BSG auf den Unterschied zwischen dem Anteil der Altposten Ost im Beitrag des klagenden Unternehmens nach der geltenden Gefahrgruppe und demjenigen ab, der sich ergeben würde, wenn das gleiche Unternehmen in Gefahrgruppe 1 eingestuft wäre. Ergibt sich dabei ein ins Gewicht fallender Betrag, sind nach Auffassung des BSG weitere Prüfschritte vorzunehmen. Nach Überzeugung des erkennenden Senats kann damit nicht gemeint sein, den absoluten Betrag des Anteils der Altposten Ost nach der geltenden Gefahrgruppe und nach der fiktiven Berechnung nach Gefahrgruppe 1 zu vergleichen. Bei einer Gefahrgruppe von 12,8 liegt es in der Natur der Sache, dass sich ein erheblicher Unterschied, eben das 12,8fache, ergibt. Nach der von der Beklagten vorgelegten Modellrechnung beläuft sich etwa im Beitragsjahr 1996 unter Beachtung des durch Außerachtlassung der Altposten Ost ermäßigten Beitragsfußes von 3,02 der fiktive Beitrag der Klägerin auf 272.222,14 DM gegenüber 302.275,85 DM bei einem Beitragsfuß von 3,45. Der Unterschied macht demnach 30.053,71 DM aus, was nach der Rechenvorgabe des BSG den Anteil der Altposten Ost am Beitrag der Klägerin im Jahr 1996 ausmachen dürfte. Unter Zugrundelegung einer Gefahrgruppe von 1,0 bei im übrigen unveränderten Bedingungen belief sich der Beitrag der Klägerin bei einem Beitragsfuß von 3,45 auf 27.282,03 DM und bei einem Beitragsfuß von 3,02 auf 23.881,66 DM, was zu einem Unterschiedsbetrag von 3.400,37 DM führt. Dieser beträchtliche Unterschied ist aber systemimmanent; er beruht auf der gesetzlichen Vorgabe des § 157 Abs. 2 S 1 SGB VII, wonach die Höhe der Beiträge sich eben auch nach der Unfallgefahr in den Unternehmen richtet. Der nach der von der Beklagten vorgelegten Modellrechnung ermittelte Anteil der Altposten Ost am Beitrag der Klägerin für 1996 – die Zahlen für 1997 fallen nur unwesentlich anders aus – beträgt etwas weniger als 10 %. Insoweit ist die Klägerin sogar, was das Verhältnis der Altposten Ost am Gesamtbeitrag angeht, günstiger gestellt, als wenn sie nach Gefahrgruppe 1 veranlagt würde, da der ermittelte Anteil der Altposten Ost von 3.400,37 DM einen Anteil von 12,46 % am fiktiven Gesamtbeitrag von 27.282,03 DM darstellt. Ein derart geringer Anteil zwingt nach Überzeugung des Senats den Gesetzgeber nicht dazu, ein bewährtes System, das auch den Bedürfnissen einer Pauschalierung in einer Massenverwaltung Rechnung trägt, was bei der Abwägung der Interessen im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG ebenfalls zu berücksichtigen ist, zu durchbrechen, zumal für den erkennenden Senat nicht ersichtlich ist, dass ein anderes, im Grunde systemwidriges Modell zu mehr Gerechtigkeit führen würde. Da auch die Lasten aus Unfällen, bei denen sich nicht das für die Berechnung der Gefahrgruppen maßgebliche Risiko verwirklicht hat, wie beispielsweise bei Wegeunfällen, bei denen sich letztlich das allgemeine Verkehrsrisiko auswirkt, über die Gefahrgruppe umgelegt werden, würde eine andere Umlage der Altposten Ost selbst wieder zu einer systemwidrigen Ungleichbehandlung einzelner Komponenten des Umlagesolls führen. Dem Bedürfnis nach einer Übergangsregelung hat der Gesetzgeber durch die Einführung des § 1157 Abs. 1 RVO Rechnung getragen. Zu einer weitergehenden Änderung der Systematik der Beitragsberechnung war er auch nach Art. 3 GG nicht verpflichtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wird die Revision zugelassen.